PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
BAUGRENZE

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET

	WA 1	WA 2	WA 3
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	IV	II	III
GRUNDFLACHENZAHL	0.4	0.35	0.4
GESCHOSSFLACHENZAHL	1.1	0.7	1.0
BAUMASSENZAHL	-	-	-
BAUWEISE	o	o	o
TRAUFHOHE (U GEW GEL)	9.00	6.50	9.00

OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE : PARK
PRIVATE GRÜNFLÄCHE : SPIELPLATZ
PRIVATE GRÜNFLÄCHE: GARTEN, GRÜNANLAGE
FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN: TRAFOSTATION
St — FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE
GGa — FLÄCHE FÜR GEMEINSCHAFTSGARAGEN
ERHALTUNG VON BÄUMEN

TEXTFESTSETZUNGEN

Das Allgemeine Wohngebiet wird gemäß § 1 (4) BauNVO nach der Art der zulässigen Nutzung wie folgt gegliedert:

- Im Gebiet WA 1 sind alle Arten von Nutzungen gemäß § 4 (2) und (3) BauNVO zulässig.
- In den Gebieten WA 2 und WA 3 sind nur Wohngebäude gemäß § 4 (2) Nr. 1 BauNVO zulässig.

Liste der zu pflanzenden standortgerechten heimischen Bäume und Sträucher:

Bäume:	Acer campestre	- Feldahorn
	Acer pseudoplatanus	- Bergahorn
	Carpinus betulus	- Hainbuche
	Fagus sylvatica	- Buche
	Fraxinus excelsior	- Esche
	Prunus avium	- Vogelkirsche
	Quercus petraea	- Traubeneiche
	Quercus robur	- Stieleiche
Sträucher:	Clematis vitalba	- Waldrebe
	Cornus sanguinea	- Hartriegel
	Corylus avellana	- Hasel
	Crataegus laevigata	- Weißdorn
	Lonicera xylasteum	- Rote Heckenkirsche
	Prunus spinosa	- Schlehe
	Rhamnus cathorticus	- Kreuzdorn
	Ribes uva-crispa	- Stachelbeere
	Rosa canina	- Hundsrose
	Rubus fruticosus	- Brombeere
	Rubus idaeus	- Himbeere
	Salix caprea	- Salweide
	Sambucus nigra	- Schwarzer Holunder
	Viburnum opulus	- Gewöhnlicher Schneeball

Gesetzliche Grundlagen:

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBI. I S. 2253)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBI. I S. 1763), geändert durch Dritte Verordnung zur Änderung der Baunutzungsverordnung vom 19.12.1986 (BGBI. I S. 2665)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1981 PlanzVO 81) vom 30.07.1981 (BGBI. I S. 833)
4. Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 28.01.1977 (GVBL I S. 102)

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
AM 10.05.1988
BEKANNTGEMACHT AM 20.05.1988 DEN 23.05.1988
BÜRGERMEISTER Kehr

BÜRGERBETEILIGUNG GEM. § 3 (1) BauGB
VOM 30.05.1988 BIS 06.06.1988 DEN 23.06.1988
BÜRGERMEISTER Kehr

BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFF. BELANGE
GEM. § 4 BauGB
VOM 02.08.1988 BIS 29.08.1988 DEN 25.08.1988
BÜRGERMEISTER Kehr

1. ENTWURFSBESCHLUSS (OFFENLEGUNGSBESCHLUSS)
AM 198 DEN 198
BÜRGERMEISTER

1. OFFENLEGUNG GEM. § 3 (2) BauGB
VOM 29.08.1988 BIS 03.10.1988
BEKANNTGEMACHT AM 23.12.1988 DEN 23.09.1988
BÜRGERMEISTER Kehr

2. ENTWURFSBESCHLUSS (OFFENLEGUNGSBESCHLUSS)
AM 198 DEN 198
BÜRGERMEISTER

2. OFFENLEGUNG GEM. § 3 (2) BauGB
VOM 198 BIS 198
BEKANNTGEMACHT AM 198 DEN 198
BÜRGERMEISTER

SATZUNGSBESCHLUSS
AM 14.02.1989 DEN 22.02.1989
BÜRGERMEISTER Kehr

ANZEIGEVERFAHREN NACH § 11 (3) BauGB
Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt.
Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.
Verfügung vom 21. APR. 1989
Az.: V 3/34-61d 04/01- Rommelhausen 2a
REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT
Im Auftrag
Rohmann

REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT

BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG AM 198
RECHTSKRAFTIG AB 198 DEN 198

FESTSETZUNGEN GEM. § 118 HBO

1. Es sind nur geneigte Dächer mit einer Dachneigung von mind. 30 Grad zulässig.
2. Auf Parkplätzen ist für je 4 Stellplätze ein großkroniger standortgerechter heimischer Laubbaum zu pflanzen.
3. Auf Parkplätzen ist eine Oberflächenversiegelung der Stellplätze mit Asphalt oder Beton nicht zulässig.
4. Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind zu mind. 30 % gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Diese Garten- und Grünflächen sollen eine mind. 25 %-ige Bepflanzung mit standortgerechten heimischen Bäumen und Sträuchern einschließen, wobei ein Baum 10 qm und ein Strauch 1 qm entspricht.
5. **Die Nordostseite der Garagen im Gebiet WA 3 ist mit standortgerechten heimischen Gehölzen einzugrünen.**

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS NACH DEM STANDE VOM 23.2.19 89 ÜBEREINSTIMMEN.
Büdingen DEN 23. Feb. 89
Der Landrat des Wetteraukreises Katasteramt — Im Auftrag
(Dexter)

PLANBEARBEITUNG
bruno koch
GEZ. MATTHIAS WAGNER 28.06.88
BEARBEITET J. KAMMERICH 20.01.89

GEMEINDE LIMESHAIN
BEBAUUNGSPLAN NR. 2A
"DIE LANGE HECKE"
ORTSTEIL ROMMELHAUSEN